

## Test- und Besuchskonzept im Rahmen der Corona Pandemie für das Seniorencentrum St. Franziskus Saarburg Stand: 26.11.2021

Die Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen den §§ 4 und 5 des LWTG in Rheinland-Pfalz vom 24. November 2021 und die Vorgaben des Infektionsschutzgesetz dienen als Grundlage für dieses Test- und Besuchskonzept

### 1. Neuaufnahme, Wiederaufnahme bzw. Rückkehr von Bewohnern ins Seniorencentrum

Bei **Neuaufnahme, Wiederaufnahme** eines Bewohners ins **Seniorencentrum St. Franziskus Saarburg** aus einem Krankenhaus, einer anderen Einrichtung oder der Häuslichkeit ist ein gültiger **PCR-Testes mit negativem Ergebnis** erforderlich. Außerdem wird am Aufnahmetag, am 3., 5. und 7. Tag nach Aufnahme bzw. Rückkehr ein POC Antigentest durchgeführt. Die Bewohner dürfen den eigenen Wohnbereich mit Mund- Nasen-Schutz (MNS) verlassen.

Ausnahmen von der Maskenpflicht sind aus medizinischen Gründen zulässig. Im **Bewohnerzimmer** muss der Bewohner **keinen** Mundnasenschutz tragen.

**Wenn ein Bewohner für einige Stunden das Seniorencentrum verlässt** z.B. Besuch zu Hause; Ausflug mit Angehörigen, **muss** bei diesem Bewohner **am Tag der Rückkehr, am 3., 5. und 7 Tag ein POC Antigentest durchgeführt** und dokumentiert werden. Der Bewohner soll nach Möglichkeit in dieser Zeit **das Zimmer nur mit Maske verlassen.**

Bei **positivem Ergebnis** des Antigentests wird der Bewohner sofort isoliert und das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abgestimmt.

Bei Vorliegen von positiven Infektionen in der Einrichtung erfolgen Neuaufnahmen im betroffenen Bereich des Seniorencentrums frühestens nach 14 Tagen und in Absprache mit dem Gesundheitsamt und der Beratungs- und Prüfbehörde (BP- LWTG) in Trier.

**Das Tragen von FFP 2 Masken ist für Mitarbeiter nicht zwingend vorgeschrieben.** Die Corona-ArbSchV vom 24.11.2021 empfiehlt das Tragen einer FFP2 Maske bei engem Kontakt mit einem Abstand unter 1,5 Meter zu Bewohnern. Zwingend vorgeschrieben ist das Tragen einer FFP 2 Maske bei Tätigkeiten an Bewohnern mit Verdacht auf oder mit betätigter SARS-CoV- 2- Infektion.

### 2. Testungen im laufenden Betrieb

#### **Mit Covid-19 Fall in der Einrichtung im Umfeld:**

Bei einer **positiv nachgewiesenen Infektion** eines Bewohners oder eines Mitarbeiters in einem Wohnbereich werden die zu ergreifenden Maßnahmen nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt eingeleitet.

#### **Ohne Covid-19 Fall in der Einrichtung im Umfeld:**

- **Geimpfte und genesene Bewohner** (nicht länger als 6 Monate) müssen **1x wöchentlich** getestet werden
- **Ungeimpfte Bewohner** müssen **2x wöchentlich** getestet werden
- **Geimpfte Mitarbeiter und genesene Mitarbeiter** müssen **2x wöchentlich** getestet werden, wobei ein Selbsttest erlaubt ist
- **Ungeimpfte Mitarbeiter** und **Mitarbeiter, deren Genesung länger als 6 Monate** her ist müssen **täglich** vor Antritt der Arbeit getestet werden. In diesen Fällen sind die Tests von einer zweiten Person zu überwachen bzw. durchzuführen

Bei Testung mit **positivem Befund** erfolgt Meldung an das Gesundheitsamt und die BP-LWTG in Trier.

### 3. Besucherregelungen

Besuche sind mittwochs bis montags in der Zeit von 10:00 bis 17:00 Uhr und dienstags von 12:00 – 19:00 Uhr möglich. Außerhalb dieser Besuchszeiten können berufstätige Angehörige Besuche mit der Heimleitung oder der Pflegedienstleitung vereinbaren. Sollte sich der Gesundheitszustand eines Bewohners verschlechtern, so wird auch in diesen Fällen nach Absprache mit Heimleitung oder Pflegedienstleitung Besuch außerhalb der festgelegten Zeiten möglich sein.

**Besucherinnen und Besucher** dürfen das Seniorenzentrum – unabhängig vom Impfstatus – nur mit negativem Testergebnis **und** einem gültigen Testzertifikat (nicht älter als 24 Stunden) betreten. **Die Besucher sollten den Test vor dem Besuch durchführen zu lassen und das gültige Testzertifikat mitzubringen.**

Besucherinnen und Besucher müssen die entsprechenden Hygienemaßnahmen beachten und umsetzen. Dies gilt insbesondere für das Tragen einer FFP 2 Maske für die Dauer des Besuchs in der Einrichtung, die ordnungsgemäße Desinfektion der Hände sowie das Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu der zu besuchenden Bewohnerin oder zu dem zu besuchenden Bewohner.

Folgenden Personen wird der Zutritt ins Seniorenzentrum untersagt:

1. Personen, die enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind,
2. Personen, die aktuell mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. Personen, die erkennbare Atemwegsinfektionen haben, sowie
4. Personen, die nach der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung eingereist und aufgrund dessen zur Absonderung verpflichtet sind.